

Das Bundesverfassungsgericht hat die Wartefrist von drei Jahren für die Versorgung aus dem letzten Beförderungsamt für verfassungswidrig erklärt. Die mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 eingeführte Verlängerung der Wartefrist auf mehr als zwei Jahre verstoße gegen den vom Gesetzgeber zu beachtenden Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt.

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten werden in § 5 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) geregelt. Nach § 5 Absatz 1 BeamtVG sind grundsätzlich die Dienstbezüge, die dem Beamten zuletzt zugestanden haben, ruhegehaltfähig (Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt). In § 5 Abs. 3 BeamtVG wird dies jedoch insoweit konkretisiert, dass der Beamte die Dienstbezüge des Amtes, aus dem er seine ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ableiten will, mindestens drei Jahre erhalten haben muss, bevor sie ruhegehaltfähig sind. Andernfalls sind nur die Bezüge des davor innegehabten Amtes ruhegehaltfähig.

Damit soll erreicht werden, dass Beamte, die kurz vor dem Ruhestand befördert wurden, nicht aufgrund der kurzen Wahrnehmung des Amtes die höhere Versorgung aus dem letzten Beförderungsamt beziehen.

Versorgung aus letzter Beförderung:

Drei Jahre Wartefrist sind verfassungswidrig

Die Wartefrist von drei Jahren sieht das Bundesverfassungsgericht als unvereinbar mit Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz – in dem die Grundsätze des Berufsbeamtentums verfassungsrechtlich verankert sind – an. Das Bundesverfassungsgericht gab am 13. April 2007 zum Beschluss des Zweiten Senats vom 20. März 2007 mit dem Aktenzeichen - 2 BvL 11/04 – bekannt, dass § 5 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG in der Fassung des Versorgungsreformgesetzes vom 29. Juni 1998 mit dem Grundgesetz unvereinbar und deshalb ungültig ist.

Bestandskräftige Bescheide bleiben unberührt

Das Bundesverfassungsgericht entschied allerdings, dass im Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Entscheidung bereits bestandskräftige Versorgungsfestsetzungsbescheide davon unberührt bleiben. Der Beschluss gilt demnach für noch nicht bestandskräftige Versorgungsfestsetzungen ab dem 13. April 2007 sowie für künftige Versorgungsfestsetzungen. Das heißt, ab dem 13. April 2007 ist § 5 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG wieder in der Fassung des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 anzuwenden. Zum 13. April 2007 bereits bestandskräftige Versorgungsfestsetzungen bleiben hiervon unberührt.

Die Nichtigkeitserklärung des Bundesverfassungsgerichts bezieht sich ausschließlich auf § 5 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG in der Fassung vom 29. Juni 1998. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts führt daher nicht zu einem „Wiederaufleben“ der mit dem Versorgungsreformge-

setz 1998 gestrichenen Anrechnungsmöglichkeit von Zeiten auf die Wartefrist, in denen der Beamte vor der Amtsübertragung die höherwertige Funktion des ihm erst später übertragenen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat.

Das Bundeseisenbahnvermögen wird nach einem Erlass des Finanz- und Innenministeriums bereits ergangene Versorgungsbescheide, die zum 13. April 2007 noch nicht bestandskräftig waren, automatisch ändern. Im Zweifelsfall sollten sich betroffene Beamte mit ihrer zuständigen Pensionsfestsetzungsbehörde in Verbindung setzen und gegebenenfalls im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Widerspruch gegen die Versorgungsfestsetzung unter Hinweis auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts mit dem Aktenzeichen – 2 BvL 11/04 – einlegen. Davon betroffen sind also Beamte, die nach einem mindestens zweijährigen Besoldungsbezug aus dem letzten Beförderungsamt in den Ruhestand versetzt worden sind,

denen aber aufgrund der Wartefrist von drei Jahren nur die Versorgung aus dem davor bekleideten Amt zugebilligt wurde und deren Versorgungsfestsetzung zum 13. 4. 2007 noch nicht bestandskräftig war.

Berufsbeamtentum gestärkt

Die Verkehrsgewerkschaft GDBA hat die Verlängerung auf drei Jahre immer kritisiert und fordert eine unverzügliche Änderung des § 5 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG. Bis dahin erfolgt nach dem ministeriellen Erlass die Versorgungsfestsetzung unter Beachtung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Mit dieser Entscheidung hat nach Auffassung der Verkehrsgewerkschaft GDBA das Bundesverfassungsgericht das Berufsbeamtentum gestärkt und den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers – auch mit Blick auf die durch die Föderalismusreform aufgenommene Fortentwicklungsklausel in Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz – beschränkt.





Ursprünglich hatte die versorgungsrelevante Wartezeit nach einer Beförderung nur ein Jahr betragen. Mit dem Haushaltsstrukturgesetz vom 18. 12. 1975 war die Mindestfrist auf zwei Jahre erweitert worden. Durch das Versorgungsreformgesetz 1998 (Bekanntmachung vom 16. 3. 1999) wurde die Wartezeit schließlich im Hinblick auf die angespannte Finanzlage der öffentlichen Haushalte und wegen der steigenden Versorgungskosten auf drei Jahre verlängert. Diese Vorschrift des Beamtenversorgungsgesetzes betraf Beamte, die ab Januar 2001 befördert wurden und ist nun nichtig.

Wesentliche Gründe der Verfassungsrichter

Die in einer Beförderung liegende Anerkennung sei nicht nur auf den Beamten im Dienst bezogen, sondern müsse sich auch auf sein Ruhegehalt auswirken.

Zu den Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehört, dass das Ruhegehalt unter Wahrung des Leistungsprinzips und Anerkennung aller Beförderungen aus dem letzten Amt zu berechnen ist. Voraussetzung dieser höheren Versorgung sei allerdings ein Mindestmaß an nachhaltiger, diesem Amt entsprechender Dienstleistung. Dies könne der beförderte Beamte allerdings auch in weniger als drei Jahren beweisen. Eine weitere Ausdehnung über zwei Jahre hinaus kann im Hinblick darauf,

dass dem Beamten auf Grund hergebrachter Strukturprinzipien die Versorgung aus dem letzten Amt verfassungsrechtlich gewährleistet ist, nicht mehr gerechtfertigt werden.

Die in einer Beförderung liegende Anerkennung ist nicht auf die Zeit beschränkt, während der sich der Beamte im Dienst befindet, sondern muss sich auch auf sein Ruhegehalt auswirken, so das Bundesverfassungsgericht. Die dreijährige Wartezeit kann auch nicht auf die Absicht des Versorgungsreformgesetzes 1998 gestützt werden, rentenrechtliche Änderungen auf die Beamtenversorgung zu übertragen. Die Verlängerung der Wartezeit ist schon deshalb nicht durch etwaige sozialversicherungsrechtliche Änderungen gerechtfertigt, weil die Karenzzeit im Rentenrecht keine Entsprechung findet. Dort wird das Einkommen auch in

den letzten beiden Jahren vor dem Erreichen der Altersgrenze uneingeschränkt berücksichtigt.

Abweichende Meinung von zwei Richtern

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts war allerdings im Zweiten Senat nicht unumstritten. Nach der Auffassung von zwei Verfassungsrichtern steht die Verlängerung der Wartezeit von zwei auf drei Jahre im Hinblick sowohl auf das Leistungsprinzip als auch auf das Alimentationsprinzip mit Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz (GG) durchaus im Einklang. Die Senatsmehrheit ordnete die Wartezeit in ihrer bisherigen Ausgestaltung den vom Gesetzgeber gemäß Art. 33 Abs. 5 GG zu beachtenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zu und verleihe damit einem Detail bei der Berechnung der Versorgungsbezüge Verfassungsrang.

Das wiege besonders schwer, weil diese Entscheidung auf einem Verständnis von Art. 33 Abs. 5 GG beruhe, das den verfassungsrechtlich eröffneten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Regelung und Fortentwicklung des Beamtentums unzutreffend einschränke, detailübergreifende Reformervägungen hinfällig mache und den Gesetzgeber in das Korsett vorhandener Einzelregelungen schnüre. Nicht zuletzt wegen der im Rahmen der Föderalis-

Die Neubewertung, mit der der Gesetzgeber zukunftsorientiert der Wahrung des Alimentationsprinzips vorrangige Bedeutung zukommen lässt, liegt noch im Rahmen des ihm zustehenden Gestaltungsspielraums.

musreform erfolgten Aufnahme des Fortentwicklungsgedankens in Art. 33 Abs. 5 GG gewinne die verfassungsrechtliche Würdigung der umstrittenen Regelung exemplarische Bedeutung.

Der Gesetzgeber nehme mit der Verlängerung der versorgungsrechtlich maßgeblichen „Wartezeit“ Einschränkungen im Bereich des Leistungsgrundsatzes in Kauf, um eine amtsangemessene Versorgung auch in der Zukunft sicherstellen zu können. Diese Neubewertung, mit der der Gesetzgeber zukunftsorientiert der Wahrung des Alimentationsprinzips vorrangige Bedeutung zukommen lasse, liege noch im Rahmen des ihm zustehenden Gestaltungsspielraums. j.m.

